



Merkblatt Gesundheitseinrichtungen

Am 01. März 2020 tritt das Masernschutzgesetz in Kraft. Die darin vorgesehenen Regelungen sollen bestehende Impflücken gegen Masern schließen sowie besonders vulnerable Gruppen gegen eine der ansteckendsten Infektionskrankheiten schützen.

Vom Gesetz werden u.a. Personen erfasst, die in Gesundheitseinrichtungen tätig sind.

Hierzu gehören folgende Einrichtungen:

- Krankenhäuser
- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
- Dialyseeinrichtungen
- Tageskliniken
- Entbindungseinrichtungen
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der genannten Einrichtungen vergleichbar sind
- Arztpraxen (auch Homöopathen)
- Zahnarztpraxen
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe (z.B. Diätassistentin und Diätassistent, Ergotherapeutin und Ergotherapeut, Hebamme und Entbindungspfleger, Logopädin und Logopäde, Masseurin und medizinische Bademeisterin und Masseur und medizinischer Bademeister, Orthoptistin und Orthoptist, Physiotherapeutin und Physiotherapeut und Podologin und Podologe, Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Osteopathinnen und Osteopathen, Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten)
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen
- Rettungsdienste.

Alle Personen, die in diesen Einrichtungen tätig sind, müssen die Impfungen nachweisen – auch wenn sie keinen direkten Kontakt zu Patientinnen und Patienten haben (z.B. Bürokräft, Reinigungskraft) sowie für Praktikant/innen oder ehrenamtlich Tätige in einer der o.g. Einrichtungen, wenn diese regelmäßig und nicht nur auf wenige Minuten begrenzt in der Einrichtung tätig sind. Patient/innen selbst sind nicht erfasst.

Ob ein bestimmter Teil einer Einrichtung zur Einrichtung zählt, hängt davon ab, ob diese Organisationseinheit so in die Einrichtung integriert ist, dass sie räumlich und organisatorisch (z.B. rechtlich unselbständig) als Teil der Einrichtung und nicht als selbständige Einrichtung anzusehen ist. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Kontakt mit den Patient/innen nicht auszuschließen ist.

Das Masernschutzgesetz sieht vor, dass alle betroffenen Personen, die mindestens 2 Jahre alt sind, mindestens 2 Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende Masernimmunität aufweisen müssen.

Für Personen, die zum Stichtag 01.03.2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen beschäftigt sind, gilt eine Nachweisfrist bis zum 31.12.2021. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, sind von den Regelungen ausgenommen.

Die Einhaltung der Masernimpfpflicht wird von der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn der Tätigkeit überprüft.

Zum Nachweis kann herangezogen werden:

- Ein Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis
- Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder dass aufgrund medizinischer Kontraindikationen die betroffene Person nicht geimpft werden kann.
- Eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen von diesem Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegt wurde.

Wird ein Nachweis nicht vorgelegt oder kann der Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden (insbesondere bei Personen mit vorübergehender Kontraindikation), muss die Leitung der Einrichtung unverzüglich die Abteilung Gesundheitsangelegenheiten informieren und die personenbezogenen Daten der betroffenen Person übermitteln.

Die Meldung der personenbezogenen Daten an die Abteilung Gesundheitsangelegenheiten des Kreises Kleve muss schriftlich erfolgen. Dies kann auf dem Postweg, per Fax (02821 85-530) oder per E-Mail an gesundheitsangelegenheiten@kreis-kleve.de erfolgen. Ein entsprechendes Formular ist in der Rubrik „Dokumente“ abrufbar.

Wer keinen Nachweis vorlegt, darf in den betroffenen Einrichtungen nicht tätig werden. Ausgenommen sind Personen, die einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungspflicht unterliegen.

Bei Personen, die zum 01.03.2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen tätig sind und bis zum 31.12.2021 die erforderlichen Nachweise nicht vorlegen, muss die Abteilung Gesundheitsangelegenheiten informiert werden und im Einzelfall entscheiden, ob Tätigkeits- oder Betretensverbote ausgesprochen werden.

